

# Unabhängigkeit und Qualität

Debatte über Selbstverwaltung der Justiz / Von Reinhard Müller

DRESDEN, 17. September. Schon vor 50 Jahren hat der Juristentag über eine Selbstverwaltung der Justiz diskutiert, seitdem ist das Thema ein Dauerbrenner auf Verbandstagungen. Besonders in Zeiten knapper öffentlicher Kassen liegt es nahe, die Strukturen der Justiz in den Blick zu nehmen. Da machte der Richter- und Staatsanwaltstag, der am Mittwoch in Dresden zu Ende ging, keine Ausnahme. Doch sollte es diesmal weniger um fehlende Haushaltsmittel, um so mehr aber um die Qualität der Rechtsprechung gehen. Der sächsische Justizminister de Maizière (CDU) warnte davor, sich in Selbstverwaltungsdebatten zu verlieren. Denn es gebe kein grundsätzliches Qualitätsproblem in der Justiz und erst recht keine politischen Mehrheiten für eine Selbstverwaltung.

Die Forderung nach Selbstverwaltung beruht auf der verfassungsrechtlichen Stellung der Justiz als dritter Gewalt. Es könne nicht angehen, daß Gerichte vom Justizministerium (also der Exekutive) wie „nachgeordnete Behörden“ behandelt würden – diesen Vorwurf äußerte in Dresden etwa der Präsident des Finanzgerichts von Mecklenburg-Vorpommern. Offen blieb, ob etwa eine selbstverwaltete Justiz dem Parlament mehr Geld entlocken könnte als ein Justizminister im Kabinett. Der Hinweis auf die dritte Gewalt allein, so de Maizière, überzeuge nicht den Landtagsabgeordneten, „der an seine Umgehungsstraße denkt“.

Doch ist ein Richter weniger unabhängig, wenn die Gerichte einem Justizminister zugeordnet sind, der auch über Beförderungen entscheidet? Die frühere Justiz-

senatorin von Berlin und Hamburg, Pechel-Gutzeit (SPD), brach eine Lanze für Richterwahlausschüsse, wie es sie in etwa der Hälfte der Bundesländer gibt. Diese aus Abgeordneten, Richtern und Anwälten zusammengesetzten Gremien führen zweifellos zu einer direkteren demokratischen Legitimation der Richterschaft. Kritiker fürchten allerdings, daß die Besten dann aufgrund (partei-)politischer Mauseheilen auf der Strecke bleiben könnten und eher angepaßte Juristen Karriere machen. De Maizière machte geltend, Gremienwahlen führten zu Kompromissen, die Folge sei letztlich Mittelmaß des Personals. Ob freilich bei der Auswahl durch die Justizministerien stets die fachliche Qualität im Vordergrund steht, kann bezweifelt werden.

Die Bundesverfassungsrichterin Jaeger beklagte die Abhängigkeit von Beförderungen, die durch die Exekutive bestimmt würden. Das habe Einfluß auf die Persönlichkeit der Richter. Nach dem Ende der Regelbeurteilungen im 50. Lebensjahr zögen sich viele in die „innere Emigration“ zurück. Jaeger sprach sich aus diesem Grund gegen eine Einstellung der Richter auf Lebenszeit aus. Ihr schwebt ein Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren vor, für die Richter von einem Ausschuß gewählt werden sollten. Auf die Zusammensetzung und die Kriterien eines solchen Gremiums könne sich ein Bewerber weit weniger einstellen als auf einen Gerichtspräsidenten, von dem eine Beförderung maßgeblich abhängt. De Maizière hielt ihr entgegen, ein solches System führe zu einer „Gefälligkeitsrechtsprechung“.

Einig war man sich in Dresden darüber, daß zum einen die Justiz nicht selbst ihren Nachwuchs auswählen dürfe. Zum andere solle es „Quereinsteigern“, also Juristen

mit anderem beruflichen Hintergrund, ermöglicht werden, Richter zu werden. Kritik wurde allerdings an der Praxis laut, Beamte zu Richtern zu machen, die aus der Verwaltung kämen, die sie dann kontrollieren sollen. Erfolgreiche Anwälte – schließlich geht es um den besten Nachwuchs – können wohl vor allem mit dem Argument familienfreundlicher Arbeitszeiten für den Justizdienst gewonnen werden.

In der Debatte über Bestenauslese und Qualität blieb allerdings die Frage unbeantwortet, was denn einen guten Richter ausmacht. Ist etwa die Zahl der Erledigungen ein Ausweis von Qualität? Muß nicht vielmehr gewertet werden, was für Fälle ein Richter auf welche Weise erledigt hat? Die innere Unabhängigkeit des einzelnen Richters, die Freiheit eine Sache so oder anders zu entscheiden, ist nicht in erster Linie davon abhängig, ob die Justiz sich selbst verwaltet.

FAZ 18.9.2003